

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 497/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sam-Chmaier W [REDACTED],
[REDACTED] R [REDACTED]th Street, B [REDACTED], N [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
als Abwickler der Kanzlei des
Rechtsanwalts Dr. [REDACTED],
[REDACTED]-

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Sei und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. August 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGB liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigen-gutachten. Rechtsfehler sind nicht erkennbar.

Auch die Verfahrensrügen des Klägers rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Dem Beweisantrag des Klägers, Dr. F. als sachverständigen Zeugen zu vernehmen, brauchte das Berufungsgericht nicht zu entsprechen. Denn dieser Beweisantrag zielte darauf ab, eine mindestens 25 %ige verfolgungsbedingte Erwerbsminderung

- 3 -

des Klägers durch die behaupteten psychischen Leiden nachzuweisen. Hierüber lag aber bereits das Sachverständigengutachten des Vertrauensarztes Dr. Hochstetter vor. Es lag daher im Verantwortungsbereich des Tatrichters, ob er ein weiteres Gutachten für erforderlich hielt.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)